

Informationen zum Erklärungsbogen

Zu Beginn des Jahres 1995 wurde die Abwassergebühr im Verbandsgebiet (Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim) völlig neu konzipiert.

Mit der Neukonzeption wird ab 1995 die Abwassergebühr getrennt für das Einleiten von

- a. **Schmutzwasser und**
- b. **Niederschlagswasser**

erhoben.

Damit werden die dem ASM entstehenden Kosten ursachengerecht zugeordnet; jeder bezahlt nur entsprechend seiner Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalisation).

Berechnungsgrundlage:

- a. Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist – wie bisher - der **Frischwasserverbrauch**.
- b. Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die **bebauten und/oder künstlich befestigten** Flächen, die in die Abwasseranlage (Kanalisation) entwässern.

Um die zu veranlagenden Flächen möglichst genau zu ermitteln, sind alle Gebührenpflichtigen aufgefordert, die zugrunde zu legenden Flächen selbst zu errechnen und mittels beigefügter „Erklärung“ dem Zweckverband Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze (ASM) mitzuteilen.

Die zweite Ausfertigung der Erklärung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bevor Sie an das Ausfüllen der beigefügten Erklärung herangehen, möchten wir Sie bitten, folgende Hinweise aufmerksam zu lesen (die Nummerierung bezieht sich auf die einzelnen Positionen der Erklärung):

Bei der Selbsterklärung sind die Entwässerungsverhältnisse zugrunde zu legen, die zum jetzigen Zeitpunkt bestehen.

Zu I. – Angaben zu den Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern.

Als entwässert gilt der Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so versiegelt ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann und über Dachrinne, Abwasserschächte, Bodenabläufe usw. in die öffentliche Kanalisation gelangt. Dies ist auch der Fall, wenn das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück aus über die öffentlichen Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze in die Abwasseranlage fließt.

Zu I/A – Summe der bebauten Flächen

Grundlage für die Berechnung sind die Flächen, die an die Abwasseranlage (Kanalisation) angeschlossen sind. Flächen, die in Zisternen entwässert werden, sind unter Ziff. II zu erfassen.

Entsprechend den vorgesehenen Rubriken bitten wir um Angabe der Grundfläche der Gebäude plus eventueller Dachüberstände in Quadratmetern.

Zu I/B - Summe der künstlich befestigten Flächen

Einzutragen sind hier die Flächen, von denen Regenwasser in die Abwasseranlage (Kanalisation) gelangt. Entscheidendes Merkmal hierfür ist das Vorhandensein eines Bodenablaufs oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens in die Abwasseranlage (z.B. über Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze).

Maßgebende sind Flächen aus Schwarzdecke, Beton, Platten, Pflaster und sonstige künstlich versiegelte Flächen.

Wasserdurchlässige Oberflächen wie z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen, Porensteine, Kies- oder Splittdecken, Fugenpflaster u.ä. gelten nicht als versiegelte Flächen. Sie sind unter Ziffer III einzutragen. Zu II - Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Abwasseranlage entwässern.

Hier bitten wir Sie um Angabe der bebauten oder künstlich befestigten Flächen, die keinen oder keinen unmittelbaren Anschluss (z.B. Regenwasserzisterne mit Kanalanschluss) an die Kanalisation haben sowie um die Art und Weise der hier vorgenommenen Regenwasserentsorgung.

Insbesondere bitten wir Sie zu unterscheiden zwischen Zisternen ohne und Zisternen mit Kanalanschluss.

Bei Zisternen mit Kanalanschluss besteht die Möglichkeit, dass von den so entwässerten Flächen Regenwasser in die Kanalisation gelangen kann.

Trotzdem sollen die an die Zisterne mit Kanalanschluss angeschlossenen Flächen nicht in vollen Umfang der Niederschlagswassergebühr unterliegen, da ein Teil des so gesammelten Wassers in der Regel zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Zur Berechnung benötigen wir demnach von Ihnen Angaben über die an eine Zisterne angeschlossenen Gesamtfläche, das Fassungsvermögen der Zisterne sowie die eventuelle Brauchwassernutzung (gesonderte Leitung im Haus mit geeichtem Wasserzähler). Die Berechnung erfolgt dann unter Zuhilfenahme einer Formel, die den durchschnittlichen monatlichen Niederschlag in unserer Region berücksichtigt.

Zur Berechnung benötigen wir demnach von Ihnen Angaben über die an eine Zisterne angeschlossenen Gesamtfläche, das Fassungsvermögen der Zisterne sowie die eventuelle Brauchwassernutzung (gesonderte Leitung im Haus mit geeichtem Wasserzähler). Die Berechnung erfolgt dann unter Zuhilfenahme einer Formel, die den durchschnittlichen monatlichen Niederschlag in unserer Region berücksichtigt.

Veränderungen der Entwässerungsverhältnisse

Sofern sich die Entwässerungsverhältnisse auf Ihrem Grundstück ändern, hat dies Auswirkungen auf die Entrichtung der Schmutz- oder Niederschlagswassergebühr. Daher schreibt die Entwässerungssatzung des ASM vor, dass Veränderungen der Entwässerungsverhältnisse dem ASM mitzuteilen sind (§ 23 Abs. 1 EWS).

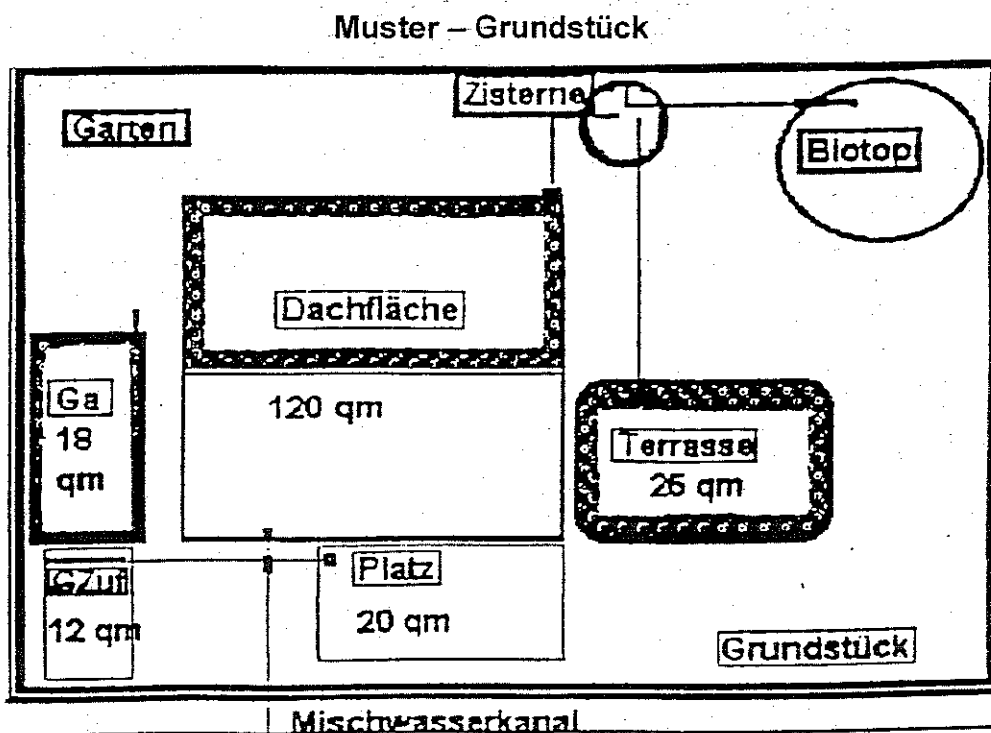
Wir bitten in einem solchen Fall um eine schriftliche Mitteilung.

Beispiel:

Zur Verdeutlichung möchten wir Ihnen nachfolgend ein Beispiel für das Ausfüllen der Erklärung anhand eines Muster-Grundstücks aufzeigen.

Sie erkennen dort die bebaute oder künstlich befestigte Fläche, die jeweilige Größe und die für die Erklärung zu machenden Angaben.

Dieses Beispiel kann Ihnen helfen, auch die für Ihr Grundstück maßgeblichen Daten zu ermitteln.



Erläuterungen:

Auf dem Grundstück befindet sich ein Wohnhaus mit Satteldach, die Dachfläche beträgt 120 qm. Die vordere Hälfte ist an die Kanalisation angeschlossen, ebenso der befestigte Platz vor dem Haus und die Garagenzufahrt mit einer Einlaufrinne vor dem Tor.

Die Garage selbst hat einen freien Abfluss des Dachwassers zum Garten. Die seitliche Terrasse neben dem Wohnhaus und die hintere Dachhälfte sind an eine Zisterne angeschlossen. Deren Überlauf in ein Feuchtbiotop mündet.

Zur Niederschlagswassergebühr werden in diesem Fall nur die Flächen veranlagt, die in die Kanalisation entwässern:

Garagenzufahrt	12 qm
Platz	20 qm
Halbes Dach	<u>60 qm</u>
Summe	92 qm

Gebührenfrei bleiben die übrigen Flächen, also die Hälfte des Daches mit 60 qm, die Terrasse mit 25 qm und die Garage mit 18 qm, insgesamt also 103 qm.

Abschließende Hinweise

Zum Anschluss möchten wir Sie bitten, die beigefügte Erklärung sorgfältig auszufüllen, mit Datum und Ihrer Unterschrift zu versehen und umgehend an den

**Zweckverband ASM – Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze
Postfach 13 48
65454 Ginsheim-Gustavsburg**

zurückzusenden.

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung oder zur Mitteilung von Veränderungen nicht nachkommen, werden wir die für die Gebührenberechnung notwendigen Angaben durch Schätzung ermitteln. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen (Korrekturveranlagungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend für bis zu 10 Jahre möglich).

Wir behalten uns vor, die Angaben vor Ort zu überprüfen.

Gebühren- und Service- Hotline

Sollten Sie auch nach dem sorgfältigen Lesen dieses Informationsblattes noch Fragen haben, so steht Ihnen unter:

06134 – 7591- 10 Frau Weller

gerne zur Verfügung.

Für ein persönliches Gespräch und Fragen zur Gebührenveranlagung stehen wir zu den nachfolgend genannten Bürozeiten im Betriebsgebäude, Außerhalb des Ortes 22, Ginsheim-Gustavsburg (neben der Autobahnauffahrt zur A 60) gerne zur Verfügung.

Montag bis Donnerstag:	8:00 bis 12:00 und 13:30 bis 15:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr

Ginsheim-Gustavsburg, im Juni 2004

Zweckverband ASM
Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze

